

**Veranstaltungsordnung
für das Wahlfach Flugmedizin
im Zweiten Abschnitt des Studiums der Humanmedizin**

Inhalt:

Definition

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung

§ 3 Anmeldung und Zulassung

§ 4 Fehlzeiten und Kompensation

§ 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise

§ 7 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

§ 8 Technische Bestimmungen

§ 9 Schlussbestimmungen

Definition:

Die Flugmedizin umfasst die Luftfahrt- und Raumfahrtmedizin, einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes in Luft- und Weltraum, sowie des Wohlergehens des fliegenden Personals und von Passagieren.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt gemäß § 22 Abs. 1 der Studienordnung die allgemeinen und technischen Bestimmungen für die Teilnahme und Durchführung im Unterricht, Seminar und Praktikum der Flugmedizin.

§ 2

Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung ist als Seminar mit praktischen Anteilen einschließlich Exkursion ausgestaltet.

Inhalt des Seminars (Auswahl):

Theorie und Praxis der Flugmedizin (vgl. (2))

Fliegerärztliche Begutachtung von Flugsicherungskontrollpersonal, Privat und Berufspiloten nach national und international geltenden Kriterien einschl. med. Untersuchung, Befunddokumentation und Bewertungsvorschlag, reisemedizinische Beratung

(2) Die Veranstaltung umfasst 42 Stunden:

- Einführung in die Thematik
- Einleitung zu Themen gem. Gegenstandskatalog (vgl. § 6 (2))
- Seminar und Exkursion

Zeitansatz: 3 Semesterwochenstunden 42 UE

Blockveranstaltung 20 UE

Seminar 12 UE

Exkursion 10 UE

(3) Die Veranstaltung beginnt mit einer Einführung, gefolgt von 2 Tagen Blockseminar und einem Tag Exkursion. Eine Festlegung der Obergrenze für das Wahlfach erfolgt durch den Kursleiter.

(4) Anfallende Fahrtkosten zum Praktikum, Exkursion, Verpflegungskosten etc. können nicht übernommen werden und müssen durch die Studenten getragen werden.

§ 3

Anmeldung und Zulassung

(1) Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen nach § 2 ÄAppO erfordert grundsätzlich die Anmeldung.

(2) Die verbindliche Anmeldung erfolgt per Online-Einschreibung im eCampus des Studiendekanats. Die Auswahl unter Nachrückern, die sich rechtzeitig bis zu dem festgesetzten Termin gemeldet haben und die nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, richtet sich nach dem Los.

(3) Die Zulassung zur Blockveranstaltung, dem Seminar und der Exkursion wird wegen der begrenzt zur Verfügung stehenden Plätze beschränkt. (§ 10 der Studienordnung). Die Veranstaltung kann bei weniger als 5 Teilnehmern im Ermessen des Dozenten abgesagt werden.

§ 4

Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 2 (7) ÄAppO liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15% der Stundenzahl, also 6 Stunden des Unterrichtes versäumt wurden. (2) Fehlzeiten bei der Exkursion können nur durch vergleichbaren Besuch einer Fortbildungsveranstaltung (z.B. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Luft und Raumfahrtmedizin) ausgeglichen werden.

§ 5

Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird als schriftliche Prüfung gefordert.

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 (7) ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:

Gemäß Gegenstandskatalog für die Zusatzbezeichnung Flugmedizin:

- der klinischen Flugphysiologie und Flugmedizin; dazu gehört die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fliegerverwendungsfähigkeit aus internistischer, nervenärztlicher, augenärztlicher, hals-nasen-ohrenärztlicher und zahngesundheitlicher Sicht:
- der Flugpsychologie
- den gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Richtlinien
- den Flugreisetauglichkeitsbestimmungen
- Transport von Kranken und Behinderten in Verkehrsflugzeugen
- FREMEC- und MEDA-Formularen der IATA für kranke und behinderte Passagiere
- der medizinischen Ausrüstung an Bord von Verkehrsflugzeugen
- tropen- und flugmedizinischer Beratung von Fernreisenden über
- Malariaprophylaxe
- Impfungen und Einreisebestimmungen
- Hygienemaßnahmen in den Tropen
- Jetlag und Medikamentenanpassung bei chronisch Erkrankten (z.B. Insulinregime unter Zeitverschiebung)

(3) Eine Abschlussleistung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht werden. Sind für eine Abschlussleistung mehrere Teilleistungen gefordert, ist die Abschlussleistung bestanden, wenn in der Summe aller Teilleistungen wenigstens 60% der Maximalpunktzahl aller Teilleistungen erreicht wurden bzw. die

veranstaltungsbegleitende Bewertung bestanden wurde. Bei benoteten Leistungsnachweisen muss die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lauten.

§6

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Der Leistungsnachweis ist gemäß § 2 Abs. 8 (Wahlfach im Ersten Abschnitt) bzw. § 27 Abs. 5 (alle Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt) ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung der Leistungen sind die Prüfungsnoten gemäß § 8 Abs. 2 StudO Medizin zu verwenden.

(2) Hat der Student bei schriftlichen Leistungskontrollen die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, berechnet sich die Note gemäß § 8 Abs. 4 StudO Medizin.

(3) Die Teilleistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Abschlussleistung sind gleich gewichtet (arithmetisches Mittel).

(4) Die Gesamtnote der Abschlussleistung unter Berücksichtigung der Wichtungen der Teilleistungen regelt sich gemäß § 8 Abs. 5 StudO Medizin.

§ 7

Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden. Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als Prüfung. Sie hat den gleichen Umfang wie die mündliche Prüfung s. § 6. Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als Prüfung, s.o. Die Termine für die mögliche Wiederholung werden durch den Veranstaltungsleiter auf der Homepage der Fliegerärztlichen Untersuchungsstelle veröffentlicht oder können über das Geschäftszimmer dieser erfragt werden.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind möglich. Diese erfolgen entsprechend der geforderten Leistung, nur zeitversetzt.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann der gesamte Kurs einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung des Kurses nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholungen des Kurses ist für die Zulassung § 4 zu beachten.

§ 8

Technische Bestimmungen

(1) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme am Seminar/Exkursion verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Haus-/Platzordnung des Flugplatzes Neubrandenburg-Trollenhagen, Fliegerhorst Trollenhagen und Lufthansaerft Hamburg. Die Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht, des Datenschutzgesetzes, Photographier- und Handyverbot sind zu beachten. Elektronische Aufzeichnungen vom Kurs sind untersagt.

§ 9

Schlußbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.